

Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO).

Vom Juni 2022.

Aufgrund von

§ 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334, 364), in Verbindung mit Abschnitt II Nrn. 2 und 4 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 19. Oktober 2021 (MBI. LSA S. 660) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und nach Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände,

§ 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334, 364),

wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die besoldungsrechtliche Einstufung der hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Gemeinden, der Verbandsgemeinden und der Landkreise (Kommunen im Sinne dieser Verordnung) sowie der Zweckverbände. Sie regelt zudem die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für hauptamtliche Beamte in den Kommunen und Zweckverbänden.

§ 2

Grundsätze der Einstufung der hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Kommunen

(1) Die Ämter der hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Kommunen sind in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B des Landesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe der §§ 3 und 4 einzustufen.

(2) Für die Einstufung der hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Kommunen ist die Einwohnerzahl maßgeblich, die das Statistische Landesamt für den Stichtag des Vorjahres für

die jeweilige Kommune ermittelt hat. Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde ergibt sich aus der Summe der Einwohnerzahlen der ihr angehörenden Gemeinden. Stichtag ist der 30. Juni.

(3) Ist durch eine Änderung der Einwohnerzahl an dem Stichtag eine Kommune in eine andere Größenklasse gelangt, so ändert sich die Einstufung der Ämter mit Wirkung vom 1. Januar des auf den Stichtag folgenden Jahres. Ergibt sich eine niedrigere Einstufung des Amtes, so behält der Amtsinhaber für seine Person und für die Dauer seiner Amtszeit und der unmittelbar folgenden Amtszeiten die Bezüge der bisherigen Besoldungsgruppe.

(4) Nach einer Gebietsänderung ist vom Inkrafttreten dieser Maßnahme an die Einwohnerzahl der umgebildeten oder neuen Kommune nach Abs. 2 maßgeblich.

§ 3

Einstufung der Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen

(1) Das Amt des Bürgermeisters, Oberbürgermeisters oder Verbandsgemeindebürgermeisters wird wie folgt eingestuft:

Einwohnerzahl der Gemeinde oder Verbandsgemeinde	Besoldungsgruppe
bis zu 5 000	A 14
von 5 001 bis 10 000	A 15
von 10 001 bis 15 000	A 16
von 15 001 bis 20 000	B 2
von 20 001 bis 30 000	B 3
von 30 001 bis 50 000	B 4
von 50 001 bis 60 000	B 5
von 60 001 bis 100 000	B 6
von 100 001 bis 250 000	B 8
über 250 000	B 9

(2) Das Amt des Landrats wird wie folgt eingestuft:

Einwohnerzahl des Landkreises	Besoldungsgruppe
bis zu 75 000	B 4
von 75 001 bis 150 000	B 5
über 150 000	B 6

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 erfolgt eine Einstufung in die nächsthöhere Besoldungsgruppe, wenn der Hauptverwaltungsbeamte erstmalig wiedergewählt wurde und die neue Amtszeit unmittelbar an die vorhergehende Amtszeit anschließt. In einem Fall des Rechtsstands gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 findet Satz 1 keine Anwendung. Die Amtszeit eines wiedergewählten und gemäß § 74 des Kommunalverfassungsgesetzes bestellten Hauptverwaltungsbeamten ist eine unmittelbar anschließende Amtszeit im Sinne von Satz 1.

§ 4

Einstufung der Beigeordneten der Kommunen

In Kommunen mit einem Beigeordneten wird das Amt des Beigeordneten zwei Besoldungsgruppen niedriger eingestuft als das Amt des Hauptverwaltungsbeamten nach § 3 Abs. 1 und 2. In Kommunen mit mehreren Beigeordneten findet Satz 1 auf den Beigeordneten Anwendung, der den Hauptverwaltungsbeamten als erster vertritt. Die Ämter zweier weiterer Beigeordneter werden drei Besoldungsgruppen, die der sonstigen Beigeordneten vier Besoldungsgruppen niedriger eingestuft als das Amt des Hauptverwaltungsbeamten nach § 3 Abs. 1 und 2. Dabei bleibt die Besoldungsgruppe B 1 außer Betracht. § 3 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 5

Einstufung der hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Zweckverbände

(1) Das Amt des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers darf höchstens in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft werden. Die Einstufung hat unter besonderer Berücksichtigung des Aufgabenbestandes zu erfolgen. Darüber hinaus können insbesondere die Zahl der Verbandsmitglieder sowie in Abhängigkeit vom Aufgabeninhalt des Zweckverbandes auch die durch den Zweckverband zu betreuende Einwohnerzahl berücksichtigt werden.

(2) Ihren Beschluss über die beabsichtigte Einstufung des Amtes des Verbandsgeschäftsführers hat die Verbandsversammlung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor der Ernennung des Verbandsgeschäftsführers anzuzeigen.

§ 6

Erfahrungszeiten

(1) Das Aufsteigen in den Stufen erfolgt entsprechend in den in § 23 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes genannten Zeiträumen. § 23 Abs. 4 bis 8 des Landesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes werden Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Erfahrungszeiten im Sinne des § 23 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes anerkannt.

§ 7

Grundsätze für Aufwandsentschädigung

(1) Hauptverwaltungsbeamte erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 8. Weitere hauptamtliche Beamte der Kommunen und Zweckverbände können eine Aufwandsentschädigung erhalten, soweit die §§ 9 und 10 dies vorsehen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in einer Satzung festzusetzen und nach Beträgen und Empfängern aufgeschlüsselt im Haushaltsplan auszuweisen. Die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes finden Anwendung.

(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt,

1. wenn der Beamte ununterbrochen länger als drei Monate seine Dienstgeschäfte nicht führt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit,
2. für die Dauer eines Urlaubs ohne Besoldung,
3. solange dem Beamten die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder
4. solange der Beamte seines Dienstes enthoben ist.

(3) Übt ein Beamter mehrere Ämter oder Funktionen aus, für die er nach dieser Verordnung eine Aufwandsentschädigung erhalten kann, so wird die Aufwandsentschädigung nur einmal für das Amt oder die Funktion mit der höchsten Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Hauptverwaltungsbeamte

(1) Die Hauptverwaltungsbeamten erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung muss sich innerhalb der in den Absätzen 2 bis 4 bestimmten Beträge halten. Ist eine Satzung noch nicht erlassen, wird abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 3 der Mindestbetrag der Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Für die Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, Oberbürgermeisters oder Verbandsgemeindebürgermeisters gilt folgender Rahmen:

Einwohnerzahl der Gemeinde oder Verbandsgemeinde	monatliche Aufwandsentschädigung
bis zu 5 000	184 bis 245 €
von 5 001 bis 10 000	210 bis 280 €
von 10 001 bis 20 000	240 bis 320 €
von 20 001 bis 30 000	274 bis 366 €
von 30 001 bis 50 000	313 bis 418 €
von 50 001 bis 150 000	358 bis 478 €
über 150 000	409 bis 546 €

(3) Für die Höhe der Aufwandsentschädigung des Landrats gilt folgender Rahmen:

Einwohnerzahl des Landkreises	monatliche Aufwandsentschädigung
bis zu 150 000	358 bis 478 €
über 150 000	409 bis 546 €

(4) Bei der Ermittlung der für die Bemessung der Aufwandsentschädigung zu Grunde zu legenden Einwohnerzahl gilt § 2 Abs. 2 entsprechend. Die festgesetzte Aufwandsentschädigung ist bei einer Änderung der maßgeblichen Einwohnerzahl unverzüglich anzupassen.

§ 9

Aufwandsentschädigung für weitere hauptamtliche Beamte der Kommunen

(1) Den folgenden weiteren hauptamtlichen Beamten in einer Kommune kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden:

1. Beigeordnete,
2. in Kommunen ohne Beigeordnete Beamte, die als erste mit der allgemeinen Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten beauftragt wurden und
3. Werkleitern.

(2) Eine pauschalierte Aufwandsentschädigung des Beigeordneten, der den Hauptverwaltungsbeamten als erster vertritt, darf hierbei zwei Drittel der für den Hauptverwaltungsbeamten festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht überschreiten. Für einen Beamten, der in einer Kommune ohne Beigeordneten die als erster mit der allgemeinen

Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten beauftragt wurde, gilt Satz 1 entsprechend. In den übrigen Fällen darf die pauschalierte Aufwandsentschädigung die Hälfte der für den Hauptverwaltungsbeamten festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht überschreiten. Die sich bei Anwendung der Berechnungsregeln ergebenden Centbeträge werden auf volle Euro abgerundet.

(3) Führt der allgemeine Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten die Dienstgeschäfte des Hauptverwaltungsbeamten ununterbrochen länger als drei Monate, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für diesen festgesetzten Aufwandsentschädigung.

§ 10

Aufwandsentschädigung für hauptamtliche Beamte der Zweckverbände

Der hauptamtliche Verbandsgeschäftsführer kann eine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten, soweit ihm Repräsentationsaufgaben obliegen. § 7 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kommunalbesoldungsverordnung vom 7. März 2002 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), außer Kraft.

Magdeburg, den Juni 2022.

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

Dr. Haseloff

Dr. Zieschang

**Die Ministerin für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Zieschang

ENTWURF

Begründung:

Die Kommunalbesoldungsverordnung vom 7. März 2002 (GVBl. LSA S. 108) (KomBesVO 2002), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), ist insgesamt überarbeitungsbedürftig und soll durch eine Ablöseverordnung ersetzt werden. In diesem Zusammenhang wird als Vorhaben aus der Koalitionsvereinbarung die Gewährung der nächsthöheren Besoldungsgruppe bei erstmaliger unmittelbarer Wiederwahl der Hauptverwaltungsbeamten umgesetzt. Zugleich sollen die – seit langem unverändert gebliebenen – Höchstbeträge der Aufwandsentschädigungen für die hauptamtlichen Beamten der Kommunen angepasst werden.

Mit der vorliegenden Verordnung wird von den Verordnungsermächtigungen in § 16 Abs. 2 Satz 1 und § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG LSA) Gebrauch gemacht.

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LBesG LSA wird das jeweils für die Rechtsaufsicht zuständige Ministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium durch Verordnung Vorschriften über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an mittelbare Landesbeamtinnen und mittelbare Landesbeamte zu erlassen. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 LBesG LSA ordnet die Landesregierung durch Verordnung die Ämter der hauptamtlichen Beamtinnen auf Zeit und hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Gemeinden, der Verbandsgemeinden und der Landkreise unter Berücksichtigung der Zahl der Einwohner den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zu. Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 LBesG LSA ordnet die Landesregierung durch Verordnung die Ämter der hauptamtlichen Beamtinnen auf Zeit und hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Zweckverbände unter Berücksichtigung des begrenzten Aufgabeninhalts im Vergleich zur Einstufung der entsprechenden Ämter der beteiligten Körperschaften den Besoldungsordnungen A und B zu.

Aufgrund des Sachzusammenhangs im Besoldungsrecht werden die Ämterzuordnung und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen ungeachtet der unterschiedlichen Ermächtigungsadressaten wie bisher in einer Verordnung zusammengefasst.

Mit der neuen Kommunalbesoldungsverordnung ergeben sich kostenmäßige Auswirkungen für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt, da die vorgesehene höhere Besoldung für die wiedergewählten Hauptverwaltungsbeamten ebenso wie die höhere Aufwandsentschädigung der hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Kommunen von dort zu tragen ist. Dabei handelt sich

um Kosten zur Erfüllung von Existenzaufgaben, die mit der kommunalen Selbstverwaltung notwendig verbunden sind. Es handelt sich gerade nicht um zusätzliche Aufgaben, die den Kommunen im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt übertragen werden. Derartige Existenzaufgaben, die die Selbstorganisation der Kommunen betreffen, werden originär wahrgenommen und sind als nicht übertragbare Aufgaben von der Anwendung des Konnexitätsprinzips ausgeschlossen. Die Kosten, die den Kommunen durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben entstehen, werden aus eigenen Mitteln finanziert.

Zu § 1

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich der Verordnung.

Die Verordnung nimmt die besoldungsrechtliche Einstufung der hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Gemeinden, der Verbandsgemeinden und der Landkreise (Kommunen im Sinne dieser Verordnung) sowie der Zweckverbände im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vor. Die vereinheitlichte Bezeichnung Kommune übernimmt im Interesse einer besseren Lesbarkeit die Legaldefinition von § 1 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA).

Die Verordnung regelt zudem die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für hauptamtliche Beamte in den Kommunen und Zweckverbänden. Sie ist für den Bereich der Kommunalbeamten abschließend. Soweit die Verordnung eine Aufwandsentschädigung nicht vorsieht, bedarf die Ausbringung von Mitteln für Aufwandsentschädigungen im Haushaltsplan oder einem entsprechenden Plan gemäß § 16 Abs. 3 LBesG LSA der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde und des für Besoldung zuständigen Ministeriums oder der von ihr bestimmten Stelle.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt die Grundsätze der Einstufung der hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Kommunen.

Gemäß Absatz 1 erfolgt die Einstufung in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B der LBesG LSA nach Maßgabe der §§ 3 und 4.

Die Absätze 2 bis 4 enthalten die Bestimmungen über die Ermittlung der maßgeblichen Einwohnerzahl. Die Einweisung in die Planstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe erfolgt mit der Ernennung des Beamten auf Zeit. Ändert sich die Einstufung in der laufenden Amtszeit gemäß Absatz 3 Satz 1, weil die Kommune durch eine Änderung der Einwohnerzahl

in eine andere (höhere) Größenklasse gelangt, handelt es sich um eine Änderung des statusrechtlichen Amtes bei gleichzeitigem Wechsel des Grundgehalts, so dass es gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) einer erneuten Ernennung bedarf. Für den Fall, dass die Kommune durch eine Änderung der Einwohnerzahl in eine niedrigere Größenklasse gelangt, enthält Absatz 3 Satz 2 eine Regelung zur Wahrung des bisherigen Rechtsstands. Damit ist sichergestellt, dass der Amtsinhaber für seine Person und für die Dauer seiner Amtszeit und der unmittelbar folgenden Amtszeiten auch nach Verringerung der Einwohnerzahl die Bezüge der bisherigen (höheren) Besoldungsgruppe behält. Neu aufgenommen gegenüber der Vorgängerverordnung wurde die Vorschrift in Absatz 4 zur Neuermittlung der Einwohnerzahl nach einer Gebietsänderung.

Zu § 3

In Absatz 1 werden die Ämter der hauptamtlichen Bürgermeister, der Oberbürgermeister und der Verbandsgemeindebürgermeister und in Absatz 2 die Ämter der Landräte in die Besoldungsgruppen eingestuft. Hierbei wird an der bisherigen Ämterzuordnung festgehalten, da sich unter Berücksichtigung der Aufgabenentwicklung das Besoldungsgefüge insgesamt nicht wesentlich verändert hat. Im Unterschied zur Vorgängerverordnung werden im Interesse der Rechtsklarheit jetzt auch die Verbandsgemeindebürgermeister ausdrücklich aufgeführt.

In Absatz 3 wird mit Satz 1 neu geregelt, dass die Hauptverwaltungsbeamten nach erstmaliger Wiederwahl eine Besoldung aus der nächsthöheren Besoldungsgruppe erhalten. Insoweit wird von der Möglichkeit des § 21 Abs. 1 Satz 2 LBesG LSA Gebrauch gemacht, wonach in Körperschaften einer Größenklasse zwei Besoldungsgruppen für ein Amt vorgesehen werden können. Mit der höheren Besoldungsgruppe soll ein Anreiz dafür geschaffen werden, dass sich mehr erfahrene Hauptverwaltungsbeamte für eine weitere Amtszeit bewerben. Aus Gründen der Gleichbehandlung findet die Regelung auch Anwendung auf die Hauptverwaltungsbeamten, die vor Inkrafttreten der Verordnung wiedergewählt wurden. Satz 2 berücksichtigt abweichend hiervon, dass im Zusammenhang mit dem Rechtsstand gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 nach einer Verringerung der Einwohnerzahl ein entsprechender Anreiz bereits infolge des Erhalts der bisherigen Besoldungsgruppe besteht. Satz 3 stellt klar, dass Satz 1 auch auf bestellte Hauptverwaltungsbeamte im Sinne des § 74 KVG LSA Anwendung findet.

Zu § 4

Die Einstufung der Beigeordneten als den weiteren hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Kommunen wird aufgrund der unterschiedlichen Rechtsstellung getrennt von den Hauptverwaltungsbeamten geregelt.

Die Ämterzuordnung der weiteren hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Gemeinden bleibt gegenüber der Vorgängerverordnung inhaltlich unverändert. Da es sich bei diesen weiteren hauptamtlichen Beamten auf Zeit um die Beigeordneten handelt, wird diese Beamtengruppe jetzt auch konkret benannt. Die bisherige abweichende Regelung für die weiteren hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Landkreise gemäß § 4 Abs. 2 KomBesVO 2002 entfällt; diese Regelung berücksichtigte eine frühere Rechtslage (§ 54 Abs. 1 der Landkreisordnung), nach der in den Landkreisen in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl maximal zwei Beigeordnete berufen werden konnten.

Von der Aufnahme einer § 3 Abs. 3 entsprechenden Regelung wird abgesehen. Mit Satz 4 wird zudem klargestellt, dass auch eine (entsprechende) Anwendung von § 3 Abs. 3 ausgeschlossen ist. Aus dienstrechtlicher Sicht ist es wünschenswert, dass in den Gemeinden wieder verstärkt Beigeordnete vorgesehen werden, so dass eine besoldungsrechtliche Besserstellung kontraproduktiv wäre. Der vergrößerte Amtsabstand zwischen Beigeordneten und Hauptverwaltungsbeamten ist auch noch mit der Funktion des (ersten) Beigeordneten als des allgemeinen Vertreters des Landrats gemäß § 67 Abs. 1 KVG LSA vereinbar.

Zu § 5

§ 2 KomBesVO 2002 wird ohne Änderung übernommen.

Zu § 6

§ 5 KomBesVO 2002 wird ohne Änderung übernommen. Im Interesse der Gewinnung qualifizierter Bewerber mit einer hauptberuflichen Tätigkeit auch außerhalb des öffentlichen Dienstes sowie im Hinblick auf die besondere Organstellung soll von der Möglichkeit abweichender Regelungen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 LBesG LSA weiterhin Gebrauch gemacht werden.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt die Grundsätze für Aufwandsentschädigungen der hauptamtlichen Beamten der Kommunen.

Gemäß Absatz 1 erhalten die Hauptverwaltungsbeamten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 8 (Satz 1); weiteren hauptamtlichen Beamten der Kommunen und Zweckverbände kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, soweit die §§ 9 und 10 dies vorsehen (Satz 2). Im Interesse der Transparenz ist nach Satz 3 die Höhe der Aufwandsentschädigungen in einer Satzung zu regeln und aufgeschlüsselt im Haushaltsplan

auszuweisen. Der Ordnungsgeber trifft insoweit selbst die Grundsatzentscheidung, in welchen Fällen den kommunalen Beamten typischerweise dienstliche Aufwendungen entstehen, deren Übernahme nicht zugemutet werden kann, und wie die Aufwandsentschädigung auszugestalten ist. Für die Prüfung bezogen auf den konkreten Empfänger gelten dann aber die (weiteren) Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 LBesG LSA, was in Satz 4 lediglich klargestellt wird.

Nach Absatz 2 entfällt die Aufwandsentschädigung in den Fällen, in denen der Beamte den Dienst über einen längeren Zeitraum nicht ausübt (Nummern 1 und 2) oder aus beamten- oder disziplinarrechtlichen Gründen nicht ausüben darf (Nummern 3 und 4). Zeiten eines Erholungsurlaubs gelten nicht als Zeiten, in denen das Amt nicht ausgeübt wird.

Absatz 3 sieht vor, dass einem Beamten, der – ggf. auch infolge einer Vertretung – mehrere Funktionen oder Ämter ausübt, für die er eine Aufwandsentschädigung erhalten kann, die Aufwandsentschädigung nur einmal für das Amt oder die Funktion mit der höchsten Aufwandsentschädigung gewährt wird. Mit der Regelung soll verhindert werden, dass die Aufwandsentschädigung infolge des Kumulierens den Charakter einer Auslagenerstattung verlieren könnten. Die Vorschrift tritt für den Vertretungsfall an die Stelle der bisherigen Anrechnungsregelung in § 6 Abs. 7 KomBesVO 2002, fasst das Kumulierungsverbot dann aber allgemeiner.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt die Aufwandsentschädigung für Hauptverwaltungsbeamte.

Nach Absatz 1 erhalten die Hauptverwaltungsbeamten eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung innerhalb des in den Absätzen 2 bis 4 bestimmten Rahmens. Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt und repräsentiert die Kommune (§ 60 Abs. 2 KVG LSA). Insoweit ergeben sich schon aus der Aufgabenstellung kraft Gesetzes besondere Aufwendungen für die Repräsentation und Außenvertretung der Kommune, die als solche nicht bereits durch die Dienstbezüge aus dem übertragenen Amt abgegolten werden. Eines gesonderten Nachweises im Einzelfall bedarf es daher nicht. Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 3 erhalten Hauptverwaltungsbeamte die Aufwandsentschädigung (in Höhe des Mindestbetrags) auch dann, wenn eine Satzung noch nicht erlassen wurde.

Die Absätze 2 und 3 bestimmen den Rahmen der Aufwandsentschädigungen für die Bürgermeister, Oberbürgermeister, Verbandsgemeindebürgermeister und Landräte. Die bisherigen Höchstbeträge entsprachen unter Berücksichtigung der Euro-Umstellung immer

noch den Beträgen der Kommunalbesoldungsverordnung vom 30. September 1991 (GVBl. LSA S. 352). Die neu festgesetzten Höchstbeträge orientieren sich grundsätzlich an den in den anderen mitteldeutschen Ländern festgelegten Sätzen. In der kleinsten Größenklasse (bis 5.000 Einwohner) liegt der Höchstbetrag dort bei 245 Euro (Sachsen) bzw. 223 Euro (Thüringen); in der größten relevanten Größenklasse (entsprechend der Einwohnerzahl der beiden größten Städte in Sachsen-Anhalt) liegt der Höchstbetrag bei 550 Euro (Sachsen) bzw. 556 Euro (Thüringen). Die Staffelung der Größenklassen erfolgt dann aber landesspezifisch. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird wie bisher zugleich ein Mindestbetrag aufgenommen, da die Voraussetzungen dafür, dass überhaupt eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, im Fall der Hauptverwaltungsbeamten immer erfüllt sein werden.

Nach Absatz 4 Satz 1 erfolgt die Ermittlung der für die Bemessung der Aufwandsentschädigung zu Grunde zu legenden Einwohnerzahl entsprechend der Ermittlung für die Einstufung der hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Nach Satz 2 ist die Aufwandsentschädigung bei einer Änderung der maßgeblichen Einwohnerzahl unverzüglich anzupassen. Eine Regelung zur Besitzstandswahrung vergleichbar § 2 Abs. 3 ist nicht erforderlich, da die Aufwandsentschädigung als reiner Auslagenersatz nicht zur Besoldung im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 LBesG LSA gehört und insoweit kein entsprechend der Beamtenbesoldung schützenswertes Vertrauen auf Weitergewährung vorliegt.

Zu § 9

In der Vorschrift wird die Aufwandsentschädigung der sonstigen hauptamtlichen Beamten der Kommunen geregelt.

Der in Absatz 1 bestimmte Personenkreis ist abschließend.

In Absatz 2 werden die Höchstbeträge für diesen Personenkreis geregelt. Die Höchstbeträge entsprechen grundsätzlich der bereits in der Vorgängerverordnung geregelten Größenordnung (§ 7 Abs. 5 KomBesVO 2002). Satz 1 nimmt die Regelung des § 7 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 KomBesVO 2002 auf und enthält nur eine sprachliche Anpassung. In Satz 2 wird gegenüber § 6 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 5 Satz 2 KomBesVO 2002 berücksichtigt, dass gemäß § 67 Abs. 3 KVG LSA aus dem Kreis der Beschäftigten weitere Vertreter für den Verhinderungsfall gewählt werden können, so dass die Aufwandsentschädigung nur für den Beamten vorgesehen ist, der als erster mit der allgemeinen Vertretung beauftragt ist. Satz 3 entspricht inhaltlich der Regelung des § 7 Abs. 5 Halbsatz 2 KomBesVO 2002.

Absatz 3 entspricht der Regelung des § 6 Abs. 5 KomBesVO 2002. Der Anwendungsbereich erstreckt sich jetzt aber auf alle allgemeinen Vertreter, d. h. neben den Beigeordneten auch die Laufbahnbeamten, die gemäß § 67 Abs. 1 KVG LSA zu allgemeinen Vertreter gewählt wurden.

Zu § 10

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer. Den Verbandsgeschäftsführern obliegen keine Repräsentationsaufgaben in einem mit Hauptverwaltungsbeamten vergleichbaren Umfang. Insoweit ist abweichend von der Bewertung für Hauptverwaltungsbeamte (vgl. Begründung zu § 8 Abs. 1) für die Gewährung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ein Nachweis erforderlich, in welchem Umfang dienstliche Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann. Eine Aufwandsentschädigung für den Vertreter des Verbandsgeschäftsführers ist nicht vorgesehen.

Zu § 11

Es erfolgt eine sprachliche Gleichstellungsklausel entsprechend der Randnummer 26 c) der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt - Besonderer Teil - (GGO.LSA II) - Anlage: Grundsätze der Rechtsförmlichkeit i. d. F. vom 14. Oktober 2014 (MBI. LSA S. 499).

Zu § 12

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung am 1. Juli 2022. Gleichzeitig tritt die Vorgängerverordnung außer Kraft.